OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400522/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 1. April 2021

I M N A M E N D E R

R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des Mag. A W, x, gegen das wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes ergangene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21. Jänner 2021, Zl. BHLL-920100097097-20,

z u R e c h t :

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG insoweit stattgegeben, als die Höhe der Geldstrafe auf 150 Euro und die Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe auf 20 Stunden herabgesetzt wird; im Übrigen wird diese hingegen als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde ermäßigt sich auf 15 Euro; bezüglich des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat der Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG keinen Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 26. Mai 2020, Zl. BHLL-920100097097-20, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt, weil er am 13. Februar 2020 um 13:01 Uhr die zum mautpflichtigen Straßennetz gehörige Autobahn A 1 mit einem KFZ mit weniger als 3,5 t Gesamtgewicht benutzt habe, ohne die für dieses Fahrzeug vorgeschriebene zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet gehabt zu haben, weil weder an dessen Windschutzscheibe eine gültige Klebevignette angebracht noch für das Kennzeichen eine digitale Vignette registriert gewesen sei. Dadurch habe der Bf. eine Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes begangen, weshalb er zu bestrafen gewesen sei.

2. Dagegen hat der Bf. rechtzeitig Einspruch erhoben.

3. In der Folge hat die ASFINAG in ihrer Stellungnahme vom 22. Juni 2020 unter Vorlage entsprechender Beweisbilder eingewendet, dass einerseits die Gültigkeitsdauer der aufgeklebten Vignette bereits abgelaufen und andererseits die gekaufte elektronische Vignette erst ab dem 17. Februar 2020 (also vier Tage nach dem Tatzeitpunkt) gültig gewesen sei.

4. Hierauf hat die belangte Behörde mit Straferkenntnis vom 21. Jänner 2021, Zl. BHLL-920100097097-20, über den Bf. neuerlich deshalb eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt, weil er am 13. Februar 2020 um 13:01 Uhr die zum mautpflichtigen Straßennetz gehörige Autobahn A 1 mit einem KFZ mit weniger als 3,5 t Gesamtgewicht benutzt habe, ohne die für dieses Fahrzeug vorgeschriebene zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet gehabt zu haben, da weder an dessen Windschutzscheibe eine gültige Klebevignette angebracht noch für das Kennzeichen eine digitale Vignette registriert gewesen sei.

Daher habe er eine Übertretung des § 10 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 107/2019 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass der dem Rechtsmittelwerber angelastete Sachverhalt aufgrund der Anzeige der ASFINAG und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung sei die bisherige Unbescholtenheit des Bf. als mildernd zu werten gewesen, während Erschwerungsgründe nicht hervorgekommen seien.

5. Gegen dieses dem Rechtsmittelwerber am 2. Februar 2021 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, am 1. März 2021 – und damit rechtzeitig – per e-mail eingebrachte Beschwerde.

Darin weist der Bf. im Wesentlichen darauf hin, dass ihm im Zuge des Erwerbes der elektronischen Vignette nicht hinreichend klar geworden sei, dass deren Gültigkeitsdauer erst mit erheblicher Verzögerung eintritt.

Daher wird – erschließbar – die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, beantragt.

6. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben vom 17. März 2021 samt ihrem Bezug haben Akt vorgelegt, wobei von der vorangehenden Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat zunächst Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zu Zl. BHLL-920100097097.

Da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden, zumal insoweit eine solche auch im Lichte des Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht geboten war (vgl. z.B. EGMR vom 15. Mai 2018, 1385/07, RN 45; vom 17. Mai 2011, 57655/08; und vom 23. November 2006, 73053/01, RN 41 bis 43 u. 47 f; jeweils m.w.N.).

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG beging u.a. derjenige eine Verwaltungsübertretung und war hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Kraftfahrzeuglenker eine Mautstrecke benützte, ohne zuvor die nach § 10 BStMG geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet gehabt zu haben.

Nach § 10 Abs. 1 BStMG unterlag die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 t beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG war die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken entweder durch das Anbringen einer Klebevignette am KFZ oder durch eine Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der ASFINAG (sog. „digitale Vignette“) zu entrichten.

2. Im gegenständlichen Fall wurde auch von der belangten Behörde nicht in Abrede gestellt, dass der Bf. für das auf ihn zugelassene KFZ zwei Wochen vor Fahrantritt eine elektronische Vignette erworben hatte.

3. Strittig ist allein die Frage, ob das Versehen des Rechtsmittelwerbers dahin, dass elektronische Vignetten erst 18 Tage nach dem Erwerbsdatum ihre Gültigkeit erlangen, als Schuldausschließungsgrund zu werten war.

Diesbezüglich ergibt sich aus Teil A Abschnitt I Pkt. 3.2.1.1. (Seite 29) der im vorliegenden Fall maßgeblichen Version 58 der Mautordnung(im Folgenden kurz: MautO V58)[1], dass „*der erste Tag der Gültigkeit frühestens der 18. Tag nach dem Bezug*“ ist.

Der Grund hierfür liegt offensichtlich darin, dass nach § 11 Abs. 1 des Fern- und Auswärtsgeschäftegesetzes, BGBl I 33/2014 i.d.g.F. BGBl I 50/2017 (im Folgenden kurz: FAGG), ein Verbraucher von einem Fernabsatzvertrag – und hierzu zählt der Erwerb einer digitalen Vignette im Webshop – binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten kann, wobei diese Frist zum Rücktritt bei Kaufverträgen mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt, beginnt (vgl. § 11 Abs. 2 Z. 2 lit. a FAGG): Denn mit dem verzögerten Gültigkeitsbeginn soll verhindert werden, dass eine mautpflichtige Straße (in dann rechtmäßiger Weise) während eines vor einem zulässigen Rücktritt vom Kaufvertrag gelegenen Zeitraumes benützt werden konnte.

Dem gegenüber ist zwar nicht zu erkennen, dass und inwieweit die mit Teil A Abschnitt I Pkt. 3.2.1.1. MautO V58 vorgenommene Ausdehnung der Gültigkeitsvakanz auf 18 Tage im Interesse der Straßenbenützer liegen sollte; da die ASFINAG jedoch als ein beliehenes Organ und demgemäß eine auf § 14 Abs. 1 BStMG basierende Mautordnung wohl als Verordnung i.S.d. Art. 18 Abs. 2 B-VG anzusehen ist, kommt dieser Bestimmung dessen ungeachtet (und jedenfalls bis zu ihrer allfälligen Aufhebung durch den VfGH in einem Verfahren nach Art. 139 B-VG) allgemeine Verbindlichkeit zu.

Dazu kommt, dass ein Käufer im Zuge des Erwerbsvorganges für eine digitale Vignette mehrfach darauf hingewiesen wird, dass deren Gültigkeitsdauer erst am 18. Tag nach dem Erwerb beginnt – dies ganz abgesehen davon, dass diese Rechtsfolge in dem Fall, dass sie vom Käufer (z.B. dann, wenn die bald endende Gültigkeitsdauer einer Vignette möglichst nahtlos überbrückt werden soll) als unerwünscht angesehen wird, unschwer dadurch umgangen werden kann, dass er sich (anstelle eines „Konsumenten“) als „Unternehmer“ deklariert.

---

[1] Abrufbar unter: https://www.asfinag.at/media/4607/mautordnung-version-58-gesamt-inkl-aller-anhaenge.pdf

4. Wenngleich demnach also kein Entschuldigungsgrund vorliegt, so ist dem Rechtsmittelwerber auf der Ebene der Strafbemessung dennoch zunächst zugute zu halten, dass es sich im vorliegenden Fall um eine erstmalige Übertretung des BStMG handelte.

Entscheidend ist aber, dass der Bf. zum Vorfallszeitpunkt die digitale Vignette bereits käuflich erworben hatte und lediglich deren Gültigkeit noch für vier Tage suspendiert war. In diesem Zusammenhang wird im Übrigen auch von der belangten Behörde nicht in Abrede gestellt, dass objektiv besehen keine finanzielle Einbuße des Bundes, sondern lediglich ein Verstoß gegen eine Ordnungsvorschrift vorlag: Denn der Rechtsmittelwerber hatte die geschuldete Maut ja bereits entrichtet und lediglich übersehen, dass er die Fahrt bereits während des noch offenen Vakanzzeitraumes absolviert hat.

Unter Heranziehung des § 20 VStG erachtet es daher das LVwG OÖ für angemessen, die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 20 Stunden herabzusetzen.

5. Insoweit war daher der Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben; im Übrigen war diese hingegen als unbegründet abzuweisen.

6. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Rechtsmittelwerber gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vorzuschreiben; der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der Behörde ermäßigt sich auf 15 Euro.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass

eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f